

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Modulationsgesetz) – Drucksachen 14/7252, 14/7812 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Dezember 2001 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu § 2 Satz 1

In § 2 Satz 1 sind die Wörter „auf der Grundlage der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 genannten Stützungsregelungen“ durch folgenden Text zu ersetzen:

„auf der Grundlage der Regelungen für

- Landwirtschaftliche Kulturpflanzen nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, Artikel 2 und 5 (Flächenzahlungen einschließlich Zahlungen für Flächenstilllegung und einschließlich Hartweizenzuschlag und Sonderbeihilfe)
- Rindfleisch nach der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, Artikel 4, 5, 6 sowie 10, 11, 13 (Sonderprämie, Saisonentzerrungsprämie, Mutterkuhprämie (einschließlich der Zahlungen für Färsen und einschließlich der zusätzlichen nationalen Mutterkuhprämie bei Kofinanzierung), Schlachtprämie, Extensivierungsprämie, Ergänzungsbeträge)
- (Schaf- und Ziegenfleisch nach der Verordnung (EG) Nr. 2467/98, Artikel 5 (Mutterschaf- und Mutterziegenprämie) sowie Zuschläge für benachteiligte Gebiete“.

Begründung

Der Aufwand für die Umsetzung der Freibetragsregelung ist insbesondere dann sehr hoch, wenn wie vorgesehen alle Direktzahlungen bei der Modulation berücksichtigt werden sollen. Dies hätte zur Folge, dass auch

die Zahlstellen des Bundes in das Verfahren zur Überwachung der Freibeträge mit einbezogen werden müssen. Es ist mehr als zweifelhaft, ob der dafür erforderliche zusätzliche Verwaltungsaufwand gerechtfertigt ist, da bei den „Bundesmaßnahmen“ (Hopfen, Tabak, Saatgut) mit jährlichen Auszahlungen in Höhe von weniger als 120 Mio. DM max. 2,4 Mio. DM Modulationsmittel für ganz Deutschland anfallen. Das sind weniger als 2 % der insgesamt erwarteten Modulationsmittel in Höhe von 105 Mio. DM. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass diese Maßnahmen im derzeitigen Zustand noch nicht „modulationsfähig“ sind, da bisher die Zahlungen an Erzeugerzusammenschlüsse oder VO-Firmen erfolgen und die Abwicklung teilweise noch nicht auf der Basis der einheitlichen Invekos-Betriebsnummern erfolgt. Eine aufwändige Umstellung der Abwicklung wäre unvermeidlich.

Gleiches gilt für die Einbeziehung der Ausgleichszahlungen für Kartoffelstärke. Die Abwicklung müsste erst mit erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand modulationsfähig gemacht werden. Der Beitrag zur Modulation beträgt deutschlandweit jedoch nur rd. 2 Mio. DM. Auch die Ausgleichszahlungen für Kartoffelstärke steuern damit nur einen Bruchteil zu den erwartenden Modulationsmitteln bei.

Die Einbeziehung von Zahlungen im Bereich der Milchmarktordnung ist derzeit nicht erforderlich, da das Ausgleichszahlungssystem in diesem Sektor auf der Basis der Beschlüsse zur Agenda 2000 erst ab 2006 eingeführt wird.

Die Herausnahme der o. g. Maßnahmen bedeutet nur eine geringfügige Minderung des Aufkommens aus der Modulation, dem eine Vermeidung von unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand gegenübersteht.

Za Zusatz –

Nach § 7 ist folgender § 7a einzufügen:

„§ 7a
Kostentragung

Die finanziellen Folgen aus EU-Anlastungen, die sich aus der Umsetzung der Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ergeben, die Kürzungen nach § 2 unterliegen, trägt der Bund zu Lasten des Bundeshaushalts.“

Begründung

Die Bundesregierung reicht derzeit angelastete Beträge an die Länder weiter, obwohl eine innerstaatliche Norm dafür nicht gegeben ist. Diese Praxis ist auf Dauer nicht zu rechtfertigen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die auf Grund des Vollzugs der von der Bundesregierung eingeführten Modulation einem höheren Anlastungsrisiko unterliegen. Deshalb ist von vornherein eine klare Regelung im Gesetz erforderlich.

3. Zu Artikel 2 – neu – (Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“)

Das Gesetz ist nach § 9 um folgenden Artikel 2 zu ergänzen:

„Artikel 2

§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG), das zuletzt durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und d, Nr. 2 bis 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

80 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c.““

Als Folge

ist das Gesetz weiter wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift des Gesetzes ist wie folgt zu ergänzen:

„und zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Gesetz – GAKG)““.

- b) Nach der Einleitungsformel sind folgende Wörter einzufügen:

**„Artikel 1
Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen
im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
(Modulationsgesetz)“**

- c) Die Inkrafttretensregelung des § 9 ist wie folgt zu fassen:

**„Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Durch die von der Bundesregierung eingeleitete Umstrukturierung der Agrarpolitik und durch die Modulation freigesetzten Mittel kommen auf die Länder zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Finanzierung und der Verwaltungsdurchführung zu. Die Einführung der Modulation stellt eine Weichenstellung für die Zukunft dar. Durch die Erhöhung des Finanzierungsanteils des Bundes bei den zurzeit zur Wiederverwendung der erhaltenen EU-Mittel diskutierten Maßnahmenbereichen trägt er die Lasten der gewünschten Änderung der Agrarpolitik angemessen mit. Die Länder müssen ohnehin die höheren Verwaltungskosten aufbringen.

Diese Vorgehensweise ist nicht einmalig. Bereits 1988 wurden bei der Einführung der Extensivierungsprogramme in einem Sonderrahmenplan ein Finanzierungsmodus 70:30 für den Anwendungszeitraum der entsprechenden EU-Regelungen eingeführt.

Die Bundesregierung wird durch die Anpassung ihres Finanzierungsanteils auf 80 von 100 in die Lage versetzt, den von ihr eingeleiteten Politikansatz wirksam selbst zu unterstützen.